

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1) Der Käufer vereinbart mit der SCHLOSSEREI RITONJA, dass für diese und alle künftigen Angebote, Bestellungen und Lieferungen ausschließlich die im folgendem dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Durch die Erteilung des Auftrages anerkennt der Besteller diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2) Bei Abweichungen zwischen mündlicher Bestellung und schriftlichem Bestellschein oder schriftlicher Auftragsbestätigung der SCHLOSSEREI RITONJA sind letztere maßgeblich.
- 3) Für Angebote und Kostenvorschläge wird, soweit dies nicht eigens schriftlich bestätigt wird, keine Gewähr übernommen.
- 4) Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von Seiten unserer Firma abgesandt wurde.
- 5) Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie von unserer Firma schriftlich bestätigt wurden.
- 6) Die angeführten Liefertermine sind annähernd und unverbindlich sofern sie nicht schriftlich als fix vereinbart wurden. Lieferfristen beginnen mit der Annahme der Bestellung, jedoch nicht vor endgültiger Klärung sämtlicher Lieferdetails zu laufen. Werden sie überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer vierwöchigen mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche aus Lieferverzügen sind ausgeschlossen, ausgenommen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung uns gegenüber, in Verzug ist.
- 7) Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Betriebsstörung, Schwierigkeiten bei der Rohstofflieferung, behördliche Eingriffe, Lieferverzug von Lieferanten befreien uns von der Verbindlichkeit zur Lieferung bzw. Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins. Die vierwöchige Frist beginnt erst nach Wegfall der oben genannten Ereignisse zu laufen.
- 8) Zahlungsbedingungen:
Rechnungen sind so ferne nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, sofort netto zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles wird der Rechnungsbetrag zuzüglich vorerst gewährter Abzüge und Rabatte sofort fällig. Es gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10% des Rechnungsbetrag per anno als vereinbart.
- 9) Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen, dies jedoch nur zahlungshalber. Bei Annahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen dem Besteller verrechnet und sind sofort bar zu bezahlen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur auf die von uns bekanntgegebenen Konten oder in unseren Geschäftsräumen erfolgen.
- 10) Gewährleistung:
Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB sowie des KSchG als vereinbart. Im Falle eines Gewährleistungsanspruches hat die SCHLOSSEREI RITONJA das Wahlrecht, sich von Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages seitens des Käufers oder auf Preisminderung durch Austausch mit einer mängelfreien Sache innerhalb einer angemessenen Frist zu befreien. Des Weiteren steht der SCHLOSSEREI RITONJA das Wahlrecht zu, statt eine Preisminderung zu gewähren, in angemessener Zeit eine Verbesserung des Mangels vorzunehmen.
- 11) Die SCHLOSSEREI RITONJA behält sich das Eigentumsrecht an allen Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Zinsen und Kosten, vor.
Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware weiterzueräußern, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er ist ferner verpflichtet, der SCHLOSSEREI RITONJA Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Ware unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen; dies bei sonstigem Schadenersatz. Veräußert der Käufer die gelieferte Ware, so sind die ihm daraus erwachsenen Forderungen samt allen Nebenrechten so lange an die SCHLOSSEREI RITONJA abgetreten, bis die Kaufpreisschuld und sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vollständig befriedigt worden sind. Der Käufer ist auf Verlangen der SCHLOSSEREI RITONJA verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und der SCHLOSSEREI RITONJA die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung und Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers ist die SCHLOSSEREI RITONJA berechtigt, zurückgeholte Ware
 - a) freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös dem Käufer gutzuschreiben oder
 - b) zum Marktpreis oder
 - b) gemäß der zum Zeitpunkt der Rücknahme geltenden Preise der SCHLOSSEREI RITONJA abzüglich aller gewährten Rabatte, Boni- und sonstigen Nachlässe und unter Abzug einer Wertminderung von 15% gutzuschreiben.
- 12) Information nach Konsumentenschutzgesetz:
§ 3 Abs. 1: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie einer Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
§ 3 Abs. 2: Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- 13) Verständigungen von unserer Firma an den Besteller sind stets an die zuletzt bekanntgegebene Adresse wirksam.
- 14) Sollten uns nach Vertragsabschluss negative Auskünfte über die Vermögenslage des Kunden bekanntgegeben werden, sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, entweder sofortige Zahlung oder bankmäßige Besicherung des Gesamtentgeltes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 15) Gerichtsstand: Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 16) Bankverbindung: Volksbank Steiermark Mitte AG
IBAN AT63 4477 0320 6000 0000, BIC: VBOEATWWGRA